



Hochheim am Main
wein & sektstadt

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hochheim am Main, Stadtteil Hochheim

Bebauungsplan Nr. XXXIX "Gewerbegebiet östliche Frankfurter Straße" – 2. Änderung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main hat am 30.03.2023 den Bebauungsplan Nr. XXXIX „Gewerbegebiet östliche Frankfurter Straße“ – 2. Änderung“ im Stadtteil Hochheim gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 5 HGO (Hessische Gemeindeordnung) und i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und. § 91 HBO (Hessische Bauordnung) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Regionalen Flächennutzungsplan 2010 entwickelt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit integrierter Orts- und Gestaltungssatzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden in der Stadtverwaltung der Stadt Hochheim am Main, Leuchter Villa, Stadtplanungsamt, Burgeffstraße 15, 65239 Hochheim am Main, während der allgemeinen Dienststunden sowie nach Vereinbarung bereitgehalten (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs.3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist der rechtskräftige Bebauungsplan mit Begründung inkl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ergänzend auf der Homepage der Stadt Hochheim am Main unter www.hochheim.de unter der Rubrik Rathaus -> Dienstleistungen A-Z -> Bebauungsplan eingestellt. Gleichzeitig kann der Plan über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (www.bauleitplanung.hessen.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

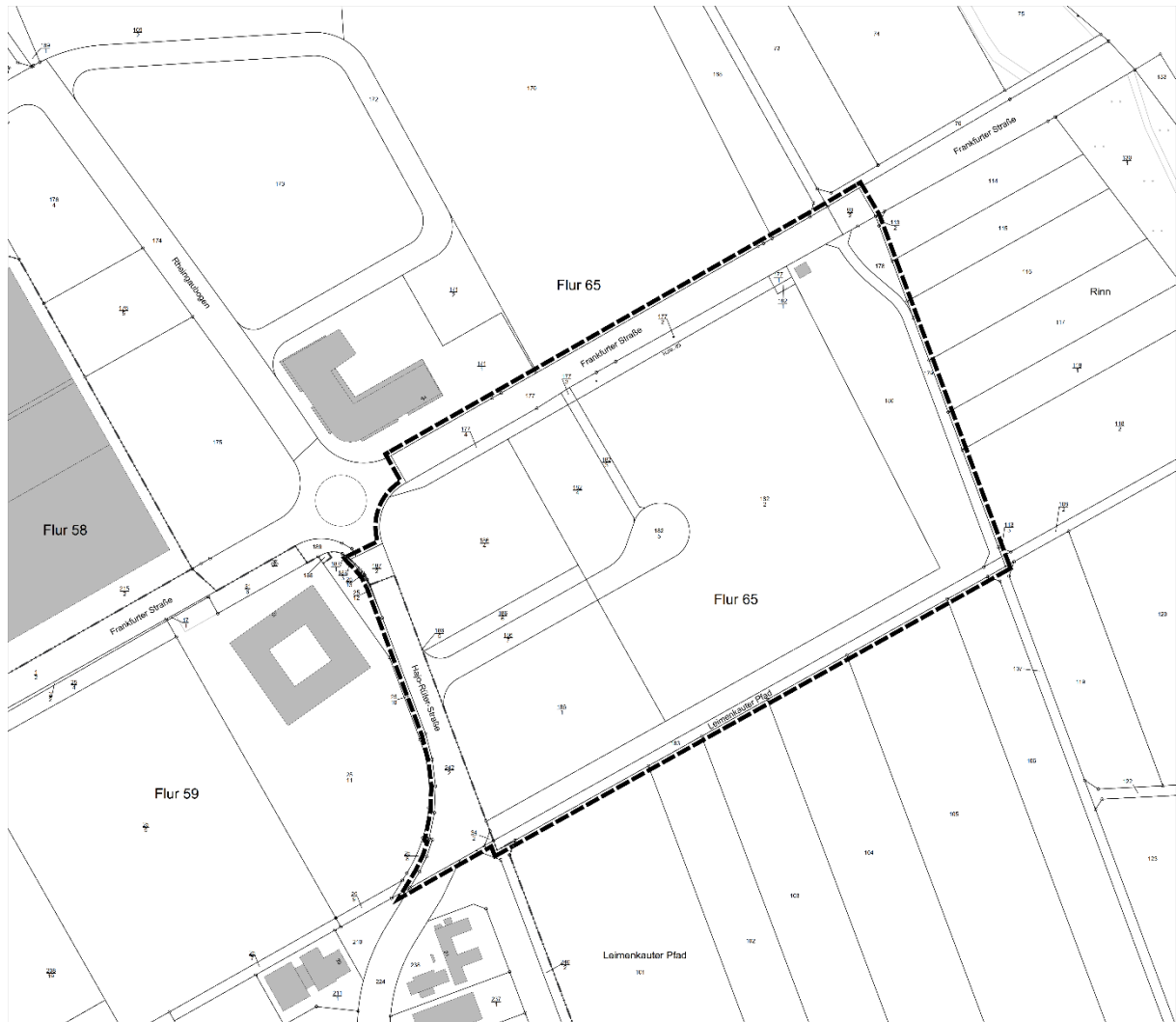
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn

sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Übersichtskarte des Geltungsbereiches

Bebauungsplan Nr. XXXIX "Gewerbegebiet östliche Frankfurter Straße" – 2. Änderung



genordet, ohne Maßstab

Hochheim am Main, 09. 05. 2023

Der Magistrat
gez. Dirk Westedt
Bürgermeister

Veröffentlicht am 12.05.2023